

Informationen – kurz und bündig

Pflegezeitgesetz

Wenn sich nahe Angehörige für einen bestimmten Zeitraum um einen pflegebedürftigen Menschen kümmern, so haben sie die Möglichkeit sich von der Arbeit freistellen zu lassen. Dadurch soll berufstätigen Menschen die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erleichtert werden.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt haben Angehörige das Recht auf eine Auszeit von bis zu 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit ist eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Pflegezeit

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 6 Monate zu Hause pflegen möchten, können Sie sich von Ihrer Arbeit freistellen lassen. Sie entscheiden, ob Sie sich ganz von Ihrer Arbeit freistellen lassen oder, ob Sie in Teilzeit weiterarbeiten möchten. Hierfür gibt es die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

Es besteht hierfür kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für viele Familien zur Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gibt es auch einen Rechtsanspruch auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten sowie auf ein zinsloses Darlehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

Für alle Auszeiten gilt: Es besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung. In diesem Fall muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sie kann zum Beispiel in einem Hospiz stattfinden.

Für die Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:

www.wege-zur-pflege.de

Servicetelefon Pflege des Bundesfamilienministeriums
Telefon 030 - 201 791 31

Stand 01.08.2024

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann 07139 90324
lav-neuenstadt@web.de